ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 1977

zur Genehmigung bestimmter Rindfleischtransporte durch die irische Interventionsstelle vor dem 1. August 1977

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/569/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/77 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1, 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 sind die Transportausgaben für Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle in bestimmten Fällen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattungsfähig.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (5) dürfen die Interventionsstellen die Erzeugnisse, die sie gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekauft haben, erst dann außerhalb des Mitgliedstaats, dem sie unterstehen, lagern, wenn ihnen hierzu die Genehmigung erteilt wurde. Diese Genehmigung ist nur für die nach dem 1. August 1977 eingelagerten Erzeugnisse erforderlich.

Irland hat der Kommission die Gründe mitgeteilt, aus denen die Transporte von etwa 19 000 Tonnen Rindfleisch, das von der irischen Interventionsstelle übernommen worden ist, vor dem 1. August 1977 durchgeführt werden mußten, und hat um Genehmigung dieser Transporte ersucht. Die von Irland angeführten Gründe rechtfertigen eine Billigung dieser Transporte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vor dem 1. August 1977 durchgeführten Transporte von folgenden von der irischen Interventionsstelle übernommenen Rindfleischmengen werden genehmigt:

— 7 350 Tonnen Rindfleisch, nicht entbeint,
— 11 800 Tonnen Rindfleisch, entbeint.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 19. August 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 19. 3. 1977, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.